

N^o 27.) D e c r e t

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;

vom 15ten April 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund, daß Wir auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank dem nachstehenden Nachtrage zu den unterm 12ten März 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 56 fg.) confirmirten Statuten dieser Actiengesellschaft, welcher eine Abänderung der §§ 22 und 42 der Statuten enthält, unter Bewilligung der für die Nachtragsbestimmung zu § 42 beantragten Rechtsvergünstigung, worauf jedoch der allgemeine Vorbehalt in dem Bestätigungsdecrete vom 12ten März 1839 sich ebenfalls zu beziehen hat, Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß diesen Nachtragsbestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 15ten April 1845.

Friedrich August.



**Julius Traugott Jakob von Koerneritz.
Johann Paul von Falkenstein.**

Nachtrag zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung werden die in §§ 22 und 42 der unter dem 12ten März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten der Leipziger Bank enthaltenen Bestimmungen in nachstehender Weise abgeändert:

§ 22.

Die Rückgabe solcher Gegenstände, welche nach § 20 zur Aufbewahrung angenommen werden können, erfolgt auf dem Bankbureau an den Ueberbringer des Depositen Scheines, gegen Berichtigung der Provision und Quittung und zwar, insofern nicht etwas Anderes

1845.



ausdrücklich bedungen und im Depositenſcheine bemerkt worden iſt, in der Regel (§ 23) ohne Weiteres.

§ 42.

Wegen verlorener oder untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins- und Dividendenſcheine, Pfand- und Depositenſcheine oder Talons findet, auf Antrag der Betheiligten, auf deren Koſten, ein Edictalverfahren zum Behuf ihrer Mortification ſtatt. Daſſelbe erfolgt ganz in derſelben Maäße, wie dieß für Königl. Sächſiſche Staatspapiere geſetzlich vorgeſchrieben iſt und zwar dergeltalt, daß die Actien und Quittungsbogen, ſowie Pfand- und Depositenſcheine in dieſer Beziehung ganz ſo, wie Königl. Sächſiſche Staatſchuldscheine, hingegen Zins- und Dividendenſcheine und Talons ganz ſo, wie Zinſſcheine und Zinſleiſten von Königl. Sächſiſchen Staatſchuldscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch beſtimmt, daß die in Hinſicht der Staatspapiere durch höchſtes Reſcript vom 6ten October 1824 *) vorgeſchriebene 10jährige Verjährungsfrist rückſichtlich der Actien und Quittungsbogen, ſowie der Pfand- und Depositenſcheine auf eine Friſt von 4 Jahren beſchränkt ſein ſoll. Nach vollſtändiger Beendigung dieſes Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präcluſiverkenntniſſes findet dann die Ausfertigung neuer Documente ſtatt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach § 37 Recht zu leiden hat, iſt auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

Leipzig, den 24ſten Februar 1845.

(L. S.) Directorium der Leipziger Bank.

Heinr. Poppe,
Vorſitzender.

Friedr. Hermann,
Vollziehender.

(L. S.) Der Auſchuß der Leipziger Bank.

Guſtav Moriz Clauß,
Vorſitzender.

D. Johann Carl Groß.
D. Robert Julius Bollſack.

* (Vergl. Geſetzſammlung vom Jahre 1824, Seite 195)

